

Nutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung des Seminarraumes in der Naturstätte im Witthausbusch durch Dritte vom 12.07.2013, geändert am 05.12.2019

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat in seiner Sitzung am 11.07.2013 aufgrund § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474) folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1.1

Der Seminarraum der Naturstätte im Witthausbusch der Stadt Mülheim an der Ruhr dient vorrangig der Beschulung von Kindern und Jugendlichen.

1.2

Sofern die Belange des Schulungsbetriebes nicht beeinträchtigt werden, kann im Einzelfall der Seminarraum in Zeiten, in denen er für eigene Zwecke nicht benötigt wird, durch Dritte genutzt werden.

1.3

Verwaltende Stelle in der Angelegenheit „Nutzung des Seminarraumes in der Naturstätte im Witthausbusch“ ist für die Stadt Mülheim an der Ruhr das Amt für Grünflächenmanagement und Friedhofswesen, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr.

1.4

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung. Die Nutzung ist nachrangig gegenüber der Aufgabenerfüllung als Seminarraum und abhängig von der Zustimmung des Amtes für Grünflächenmanagement und Friedhofswesen.

1.5

Soweit andere Dienststellen der Stadt Mülheim an der Ruhr den Seminarraum nutzen möchten, finden die Regelungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung entsprechend Anwendung.

§ 2 Antragstellung

2.1

Die Nutzung ist 3 Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin beim Amt für Grünflächenmanagement und Friedhofswesen schriftlich zu beantragen. Hierzu ist es erforderlich, folgende Daten anzugeben:

- Name und Anschrift des Nutzers als verantwortliche Person
- Datum und Dauer der Nutzung (Vor- und Nachbereitungszeit gehören zur Nutzungszeit)
- Art/Zweck/Anlass der Nutzung
- Voraussichtliche max. Teilnehmerzahl
- eine Absichtserklärung, soweit Eintrittsgelder oder Teilnehmergebühren erhoben werden sollen

2.2

Sofern der Antrag vom Amt für Grünflächenmanagement und Friedhofswesen genehmigt wird, wird mit dem Nutzer ein schriftlicher privatrechtlicher Nutzungsvertrag geschlossen. Ein Anspruch auf Nutzung ergibt sich nur aus diesem Vertrag heraus. Die Regelungen der vorliegenden Nutzungs- und Entgeltordnung werden Bestandteil des Nutzungsvertrages.

2.3

Dem Nutzer ist es untersagt, den zur Verfügung gestellten Seminarraum und dessen Einrichtungen Dritten zu überlassen.

§ 3 Entgelte

3.1

Für die Nutzung des Seminarraumes im Sinne des § 1 der Nutzungs- und Entgeltordnung wird grundsätzlich ein Entgelt erhoben. Bei der Festsetzung der Entgelte wird zwischen nachstehend aufgeführten Nutzergruppen unterschieden:

- A – gemeinnützige Nutzer oder Nutzerinnen
- B – private Nutzer oder Nutzerinnen
- C – gewerbliche Nutzer oder Nutzerinnen

Nutzungen städt. Ämter oder Regie- und Eigenbetriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hinsichtlich der Höhe der Entgelte der Nutzergruppe „B“ zugeordnet.

3.2

Das Entgelt setzt sich aus einem Grundbetrag und einer Gebühr je angefangener Zeitstunde zusammen.

	A Gemeinnützige Nutzer/innen	B Private Nutzer/innen	C Gewerbliche Nutzer/innen
Grundbetrag	40,00 €	40,00 €	40,00 €
Montag-Donnerstag Zuschlag je Stunde	4,00 €	4,00 €	4,00 €
Freitag – Sonntag und Feiertage Zuschlag je Stunde	8,00 €	8,00 €	8,00 €
- = Abschlag + = Zuschlag	- 30 %		+ 50 %

3.3

Soweit bei Nutzungen Eintrittsgelder oder Teilnehmergebühren erhoben werden, erhöht sich das jeweils ermittelte Entgelt um 25 %.

3.4

Wenn der Seminarraum regelmäßig mindestens zweimal monatlich über die Dauer von sechs Monaten oder länger genutzt wird, gilt dies als Dauernutzung.

Bei einer Dauernutzung wird der Grundbetrag nur einmal monatlich berechnet.

3.5

In den Entgelten sind die während der Nutzung entstehenden Betriebskosten enthalten.

3.6

Sollte die tatsächliche Nutzungszeit den im Nutzungsvertrag festgelegten zeitlichen Rahmen überschreiten, erfolgt eine entsprechende Nachberechnung des Entgeltes.

3.7

In begründeten Einzelfällen können Pauschalbeträge vereinbart werden. Des Weiteren kann von der Erhebung von Entgelten abgesehen werden, sofern der Nutzer den Seminarraum zum Wohle des Tiergeheges im Witthausbusch anmietet. Die Vereinbarung von Pauschalbeträgen und der Verzicht auf die Erhebung von Entgelten bedürfen der Genehmigung durch die Leitung des Amtes für Grünflächenmanagement und Friedhofswesen.

§ 4 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der im Vertrag genannte Nutzer bzw. gesamtschuldnerisch die jeweiligen Mitglieder der Nutzergruppe.

§ 5 Rechnungsstellung und Fälligkeit

Die gemäß § 3 dieser Nutzungs- und Entgeltordnung zu erhebenden Entgelte werden nach Abschluss des Nutzungsvertrages in Rechnung gestellt und sind zwei Wochen vor Nutzungstermin fällig.

§ 6 Kautio

Die Stadt Mülheim an der Ruhr erhebt unmittelbar vor der Überlassung des Seminarraumes in der Naturstätte im Witthausbusch eine Barkautio in Höhe von 100,00 €.

Bei vertragsgemäßigem Verhalten des Nutzers wird diese Sicherheitsleistung nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zurückgezahlt. Im Schadenfall wird die Sicherheitsleistung bis zur Regulierung des Schadens zurückbehalten bzw. für die Schadensregulierung verwendet.

§ 7 Rücktritt vom Vertrag

7.1

Will der Nutzer vom Nutzungsvertrag zurücktreten, ist das Amt für Grünflächenmanagement und Friedhofswesen hiervon unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche vor dem geplanten Veranstaltungstermin, schriftlich in Kenntnis zu setzen. Andernfalls bleibt der Anspruch der Stadt Mülheim an der Ruhr auf Zahlung des Entgeltes bestehen.

7.2

Die Stadt Mülheim an der Ruhr ist jederzeit berechtigt, vom Nutzungsvertrag zurückzutreten, wenn vorher nicht absehbare und unaufschiebbare dienstliche Belange der geplanten Nutzung durch Dritte entgegenstehen.

7.3

Die Stadt Mülheim an der Ruhr ist des Weiteren berechtigt, vom Nutzungsvertrag zurückzutreten, wenn

- die nach § 6 dieser Entgeltordnung verlangte Mietkautio nicht hinterlegt wird,
- das in Rechnung gestellte Nutzungsentgelt nicht zum Fälligkeitstermin gezahlt wurde,

- durch die beabsichtigte Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Mülheim an der Ruhr zu befürchten ist,
- der Stadt Mülheim an der Ruhr Tatsachen bekannt werden, wonach die geplante Veranstaltung gegen geltende Gesetze verstößt.

7.4

Für den Fall, dass die Stadt Mülheim an der Ruhr von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, bestehen keine Schadenersatzansprüche.

§ 8 Ordnungsvorschriften

8.1

Die Stadt Mülheim an der Ruhr übergibt dem Nutzer den Seminarraum am Veranstaltungstag und führt die notwendigen Einweisungen durch. Zugleich wird ein Übergabe- und Abnahmeprotokoll gefertigt, in dem auch evtl. Beanstandungen seitens des Nutzers protokolliert werden. Nachträgliche Beanstandungen werden nicht anerkannt.

8.2

Die im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Nutzungs- und Entgeltordnung verantwortliche und während der Nutzungszeit vor Ort befindliche Person hat dafür Sorge zu tragen, dass Ruhe und Ordnung gewahrt bleiben. Sie hat des Weiteren für die Beachtung der Regelungen der Hausordnung für die Naturstätte im Witthausbusch zu sorgen.

8.3

Nutzungen müssen um 20.00 Uhr (einschl. der zu leistenden Endreinigung) beendet sein. Kraftfahrzeuge jeglicher Art dürfen nicht auf dem Gelände im Witthausbusch abgestellt werden.

Nutzungen mit Partycharakter sind ausgeschlossen. Lediglich Kindergeburtstage sind zugelassen.

Der Verkauf oder die Ausgabe von Nahrungs- und Genussmitteln aller Art sowie sonstiger Gegenstände und das Mitbringen von Speisen und Getränken bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtes für Grünflächenmanagement und Friedhofswesen.

8.4

Veränderungen der Räumlichkeiten/Einrichtungen durch den Nutzer bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtes für Grünflächenmanagement und Friedhofswesen. Kosten, die der Stadt Mülheim an der Ruhr durch die Veränderung und/oder für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes entstehen, gehen zu Lasten des Nutzers.

8.5

Elektrische Anlagen und Geräte des Veranstalters dürfen benutzt werden, wenn sie den allgemein anerkannten Vorschriften entsprechen.

8.6

Nach der Veranstaltung ist der Seminarraum wieder in gesäubertem und ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben. Zur Übergabe an das Amt für Grünflächenmanagement und Friedhofswesen wird ein Abnahmeprotokoll gefertigt.

8.7

Der Nutzer ist verpflichtet, eigene oder von Veranstaltungsteilnehmern mitgebrachte Gegenstände nach der Nutzung unverzüglich aus der Naturstätte im Witthausbusch zu entfernen.

Der Nutzer ist ebenfalls verpflichtet, den ggf. angefallenen Müll mitzunehmen.

§ 9 Haftung

9.1

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Veranstaltungsteilnehmer oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen. Die Stadt Mülheim an der Ruhr ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Nutzers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

9.2

Der Nutzer stellt die Stadt Mülheim an der Ruhr von allen Ansprüchen Dritter (auch von Veranstaltungsteilnehmern) frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen können.

9.3

Die Stadt Mülheim an der Ruhr übernimmt keine Haftung gegenüber dem Nutzer, insbesondere nicht für die vom Nutzer und dessen Teilnehmern eingebrachten Gegenstände einschl. der Garderoben sowie für das Versagen von Einrichtungen, für Betriebsstörungen und für sonstige die Nutzung beeinträchtigende oder ihre Durchführung verhindernde Ereignisse.

Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen sowie für Betriebsstörungen oder sonstige die Nutzung beeinträchtigende oder ihre Durchführung verhindernde Ereignisse haftet die Stadt Mülheim an der Ruhr nicht.

§ 10 Sonstige Regelungen

10.1

Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass im Zusammenhang mit der Nutzung alle gesetzlichen und behördlichen Vorschriften beachtet werden. Soweit der Stadt Mülheim an der Ruhr aus einem Verstoß gegen zu beachtende Gesetze und Vorschriften ein Schaden entsteht, ist der Nutzer zum Schadenersatz verpflichtet.

10.2

Der Nutzer hat für einen ausreichenden Versicherungsschutz Sorge zu tragen.

10.3

Vertreter des Amtes für Grünflächenmanagement und Friedhofswesen sind jederzeit berechtigt, den Seminarraum während der Nutzung zu betreten. Diese Personen üben das Hausrecht aus.

Anordnungen, die von diesem Personenkreis im Interesse der Stadt Mülheim an der Ruhr getroffen werden, sind vom Nutzer und den Veranstaltungsteilnehmern zu befolgen.

10.4

Musik darf nur in Zimmerlautstärke gespielt werden. Beim Verlassen der Naturstätte ist auf die Bewohner der angrenzenden Häuser Rücksicht zu nehmen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung der Nutzungs- und Entgeltordnung vom 12.07.2013 tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Mülheim an der Ruhr, den 09.12.2019

Ulrich Scholten
Oberbürgermeister